

38. 1. Zum Begriffe „Fleisch“ im Sinne des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes.
 2. Unter welchen Voraussetzungen sind Würste mit Zusatz von Pferdefleisch nicht als verfälscht zu erachten?
 Gesetz, betr. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900, (R.G.B. S. 547) §§ 4. 18.
 Gesetz, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln u., vom 14. Mai 1879, (R.G.B. S. 145) § 10 Nr. 1 und 2.
 St.G.B. § 263.

I. Straffenat. Ur. v. 2. März 1908 g. B. I 1119/07.

I. Landgericht Mez.

Der Angeklagte, ein Italiener, hat in S. mehrere Wurstarten hergestellt, und zwar mit einer einzigen Ausnahme unter Zusatz von Pferdefleisch. Sie erhielten von ihm italienische Benennungen, wie Salami, Luganeghini u. dgl., und wurden teils von ihm selbst, teils durch Mittelspersonen, hauptsächlich an zahlreiche, im Inlande als Arbeiter beschäftigte Italiener, aber auch an andere Personen als Wurstwaren „nach italienischer Art“ (alla Milanese) abgesetzt.

Aus den Gründen:

Dem Angeklagten war zur Last gelegt, daß er fortgesetzt zum Zwecke der Täuschung in Handel und Verkehr die von ihm hergestellten Wurstwaren durch Zusatz von Pferdefleisch verfälscht und sie unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft habe — Vergehen aus § 10 Nr. 1 und 2 Nahr.M.Ges. —, womit nach der Anklage noch ein Vergehen des Betrugs aus § 263 St.G.B.'s als nach § 73 St.G.B.'s rechtlich zusammentreffend angenommen werden sollte. Gegen das freisprechende Urteil hat der Staatsanwalt Revision eingelegt. Dem Rechtsmittel war der Erfolg nicht zu versagen.

Die Strafkammer hat es von vornherein abgelehnt, auf die Prüfung der Frage einzugehen, ob der Angeklagte sich gemäß § 27 Nr. 4 des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 einer Übertretung der Vorschriften des § 18 Abs. 2—4 dieses Ges. schuldig gemacht habe. (Es folgen Ausführungen vorwiegend prozeßrechtlicher Natur.) . . .

Gibt schon dieses Verhalten der Strafkammer gegenüber den Bestimmungen des Fleischbeschaugesetzes Anlaß zu Bedenken, so ist das in noch höherem Grade der Fall, soweit sie die Anwendbarkeit des § 18 FleischbeschauGes. bei Erörterung des Tatbestands des § 263 St.G.B.'s zurückgewiesen hat. Sie verneint ein Unterdrücken im Sinne der zuletzt angezogenen Gesetzesstelle, weil weder nach Abs. 2 noch nach Abs. 3 jenes § 18 eine Rechtspflicht des Angeklagten zur Offenbarung des Zusatzes von Pferdefleisch bestanden habe. In beiden Richtungen befindet sie sich jedoch in Rechtsirrtum.

Der Abs. 2 des § 18 schreibt vor, daß der Vertrieb von Pferdefleisch nur unter einer Bezeichnung erfolgen darf, die in deutscher Sprache das Fleisch als Pferdefleisch erkennbar macht, und nach Abs. 3 des § 18 muß in den Geschäftsräumen von Fleischhändlern an einer in die Augen fallenden Stelle durch deutlichen Anschlag besonders erkennbar gemacht werden, daß Pferdefleisch zur Verwendung oder zum Vertrieb kommt. Die Strafkammer hält den Abs. 2 nicht für anwendbar, weil er nur den Vertrieb von Pferdefleisch betreffe und es sich hier um einen solchen nicht handle, und die Vorschrift des Abs. 3 erachtet sie „für die hier fraglichen, mündlich bei Reisenden oder schriftlich abgegebenen Warenbestellungen“ als bedeutungslos. Da sie bei ihren Ausführungen auf den in Abs. 3 gemachten Unterschied zwischen „Vertrieb“ und „Verwendung“ hinweist, hält sie den „Vertrieb von Pferdefleisch“ offenbar deshalb nicht für gegeben, weil nach ihrer Meinung der Angeklagte nur Pferdefleisch zur Wurstbereitung „verwendet“ hat. Sie übersieht dabei, daß nach § 4 FleischbeschauGes. als Fleisch im Sinne des Gesetzes auch die aus warmblütigen Tieren hergestellten Würste zu gelten haben und demnach eine Wurst, die aus Pferdefleisch hergestellt ist, als Pferdefleisch und folgerichtig der Vertrieb solcher Wurst als Vertrieb von Pferdefleisch angesehen werden muß. Ob die Wurst vollständig oder nur teilweise aus Pferdefleisch hergestellt ist, kann dabei nicht von Belang sein. Für beides trifft der Zweck der Bestimmung des § 18 Abs. 2 zu, „betrügerischen Unterschiebungen von Pferdefleisch an Stelle höherwertigen, von anderen Tieren stammenden Fleisches tunlichst vorzubeugen“ (Amtl. Begründung zu § 17 des Gesetzesentw., Druckf. des Reichstags 1898/99 Bd. 2 Nr. 138 S. 24), und es ist kein Grund ersichtlich, warum Würste, die nur zum Teile aus Pferde-

fleisch bestehen, nach dem Gesetze nicht ebenso zu behandeln wären, wie solche, welche vollständig aus Pferdefleisch hergestellt sind. Weßhalb die Strafkammer zur Verneinung der Anwendbarkeit des § 18 Abs. 3 nur die Bestellungen bei Reisenden und schriftliche Bestellungen berücksichtigt, bleibt im unklaren; nach den bezüglich des Geschäftsbetriebes des Angeklagten getroffenen, allerdings nicht ganz deutlichen Feststellungen muß angenommen werden, daß der Angeklagte auch ein dem Publikum allgemein zugängliches Ladengeschäft betreibt, das für die Frage der Anwendbarkeit des § 18 Abs. 3 ebenfalls in Betracht zu kommen hatte.

Weiterhin drängt sich aber die Annahme auf, daß durch rechtsirrtümliche Beurteilung der Bestimmungen des § 18 FleischschauGes. nicht nur die Ausführungen der Strafkammer über den Tatbestand des § 263 St.G.B.'s beeinflusst sind, sondern auch die, mit denen sie den Tatbestand des § 10 Nr. 1 und 2 Nahr.M.Ges. verneint; denn der Umstand, daß im Deutschen Reiche jedermann, der von einem Fleischwarenhändler eine Wurst kauft, beim Fehlen einer die Verwendung von Pferdefleisch in deutscher Sprache kundgebenden Bezeichnung kraft Gesetzes eine Ware erwarten darf, die kein Pferdefleisch enthält, ist für die Prüfung und Entscheidung der Frage, welche Anforderungen von dem Publikum eines im Deutschen Reiche gelegenen Herstellungsortes und Absatzgebietes einer Wurstware tatsächlich an deren regelmäßige Beschaffenheit („Norm“, Grundform) gestellt werden, notwendig von wesentlicher Bedeutung. Schon aus diesem Gesichtspunkte ist es daher rechtlich bedenklich, daß die Strafkammer das Tatbestandsmerkmal des Verfälschens nicht als gegeben erachtet hat. Es kommt aber noch hinzu, daß die Strafkammer augenscheinlich auch den für die Bestimmung der Grundform maßgebenden Begriff des Publikums nicht entsprechend gewürdigt hat. Unter Publikum sind hier die Personen — unbestimmt welche und wieviele —, zu deren Erwerb und Verbrauch das Nahrungsmittel bestimmt erscheint, in ihrer Allgemeinheit zu verstehen, und selbstredend kann nur dasjenige Publikum in Betracht kommen, in dessen Mitte das Nahrungsmittel hergestellt oder abgesetzt wird (vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 31 S. 72). Weicht das Erzeugnis von der den Erwartungen und Anforderungen dieses Publikums entsprechenden Grundform ab, so ist es als nachgemacht oder verfälscht

zu erachten und es ist hierfür belanglos, wenn infolge besonderer Umstände gewissen Teilen des Publikums die Abweichung bekannt ist. Die „italienische Norm“ der vom Angeklagten hergestellten Wurstwaren hätte also nur dann für den Begriff der Verfälschung herangezogen werden können, wenn sie dem Publikum, für das die Wurstwaren des Angeklagten nach ihrer äußeren Beschaffenheit bestimmt erschienen, in seiner Allgemeinheit bekannt gewesen wäre und sohin zugleich die Grundform gebildet hätte, welche dieses Publikum bei solchen Waren ohne weiteres zu erwarten pflegt. Daß die Wurstwaren des Angeklagten sich wegen ihrer besonderen Beschaffenheit schon äußerlich als nicht für das inländische Publikum, sondern nur für Italiener bestimmt gezeigt hätten, hat das Urteil nicht festgestellt. Übrigens würde auch in dieser Richtung keinesfalls außer acht gelassen werden dürfen, daß es sich um Wurstwaren handelt, die im Gebiete des Deutschen Reiches hergestellt worden sind und für die — auch gegenüber italienischen Abnehmern — im Inlande durchaus die Bestimmungen des Fleischbeschaugesetzes Geltung haben mußten.

Endlich erscheint nicht als ausgeschlossen, daß die Strafkammer für die Bestimmung des Begriffs der Verfälschung dem Umstand ein ihm nicht zukommendes Gewicht beigelegt hat, daß der Angeklagte eine Täuschung nicht beabsichtigte. Der Zweck der Täuschung ist zwar ein Tatbestandsmerkmal des § 10 Nr. 1 Nahr.M.Ges., und die Tatsache der Täuschung kann für das Tatbestandsmerkmal des Verschweigens in § 10 Nr. 2 Nahr.M.Ges. von Bedeutung sein; zum Begriffe des Verfälschens oder Nachmachens ist aber eine Täuschungsabsicht nicht erforderlich, sondern es genügen hierzu das Bewußtsein und die Tatsache der Verleihung des äußeren Anscheins einer innerlich nicht vorhandenen Beschaffenheit.

Nach alledem unterlag das Urteil — entsprechend dem Antrage des Ober-Reichsanwalts — der Aufhebung.